



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: noise@bafu.admin.ch

Bern, 02. Oktober 2025

Revision der Lärmschutz-Verordnung: Vernehmlassung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Einleitung

Die vorliegende Revision der Lärmschutzverordnung LSV präzisiert die vom Parlament am 27. September 2024 beschlossene Teilrevision des Umweltschutzgesetzes USG, namentlich der Artikel 22 und 24. Die zwei erklärten Ziele der Revision von Gesetz und damit der Verordnung sind, die Verbesserung der Koordination von Lärmbekämpfung und Siedlungsentwicklung nach innen und die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit im Vollzug. Somit sind die Städte und Agglomerationen besonders betroffen und der Bund ist gemäss Artikel 50 der Bundesverfassung verpflichtet, sie bei seinem Handeln angemessen zu berücksichtigen. Der Artikel 29 der revidierten LSV betrifft die Ebene der Nutzungsplanung, während in Artikel 31 Präzisierungen auf der Ebene Baugesuch vorgenommen werden.

Allgemeine Einschätzung

Da es sich bei beiden Themen – Lärmschutz und Innenentwicklung – um Kernanliegen der Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen handelt, engagierte sich der Schweizerische Städteverband SSV schon früh in diesem Prozess, zum Beispiel in der Begleitgruppe des Bundesamts für Umwelt BAFU. Die Vorlage entwickelte sich aus der Sicht der Städte im Verlauf des langen Verfahrens nicht im Sinne einer besseren Vereinbarkeit der raumplanerischen Ziele, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und damit der Stärkung des zentralen urbanen Lebens-, Wirtschafts- und Freizeitraums Schweiz. In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 äusserte sich der SSV entsprechend kritisch zur damaligen Gesetzesvorlage. In der parlamentarischen Debatte 2024 verschlechterten sich die Parameter zulasten der dem Lärm ausgesetzten Bevölkerung und hin zur Schwächung des Stadtraums zusätzlich.



Beide in der Einleitung beschriebenen Ziele dieser Revision wurden nicht erreicht.

- Der Lärmschutz wird weiterhin zu stark über Massnahmen an Gebäuden definiert. Grundsätzlich begrüssen die Städte, dass bereits bei der Änderung von Nutzungsplänen auf die Lärmsituation eingegangen und die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte IGW bei der Schaffung von Wohnraum gefordert wird. Sie bedauern jedoch, dass die Chance verpasst wurde, die lärm erzeugenden Anlagen (wie etwa Strassen) zur Begrenzung der Lärmmissionen gegenüber der rechtskräftigen Rechtslage verstärkt in die Pflicht zu nehmen. Die Grundsätze des Verursacherprinzips und der Bekämpfung des Lärms sind im USG (Art. 2) und in der LSV (Art. 3) festgeschrieben.
- In den Erläuterungen zur Revision der LSV wird ausgeführt, dass sich durch die neue Regelung der Aufwand bei Behörden reduzieren würde. Wir stellen allerdings fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der LSV keine wesentlichen Vereinfachungen der Verfahren bringen. Nach wie vor müssen aufwändige Nachweise erbracht werden, dass die verhältnismässigen Massnahmen zur Einhaltung der IGW getroffen wurden. Und so besteht nach wie vor die Möglichkeit, gegen unliebsame Bauprojekte Einsprachen und Beschwerden einzureichen.

Einen deutlichen Vorbehalt hat der Städteverband gegenüber der vorgesehenen Umsetzung wesentlicher Bestimmungen in der LSV durch die im erläuternden Bericht auf Seite 9 angekündigten (und zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung nicht vorliegenden) Publikation des BAFU. Die zentrale Rolle, die dieser Publikation für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe – «angemessene Grösse», «zu Fuss erreichbar», «auf Erholung ausgerichtete Gestaltung» – zugeordnet wird, ist aus rechtlicher Sicht problematisch.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

In der internen Vernehmlassung des SSV zeigte sich eine breit abgestützte gemeinsame Haltung gegenüber der vorliegenden Revision der LSV. Die zentralen Änderungsvorschläge und Kommentare werden im Folgenden ausgeführt.

Ebene Nutzungsplanung: Art. 29 LSV

► Antrag: Änderung Absatz 1

«Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärm belasteten Gebieten ~~können~~ **müssen** planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden.»

Die Bestimmungen der LSV gelten, sobald mit der Nutzungsplanänderung zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Die Präzisierung, die in USG Art. 24 Abs. 2 vorhanden ist, sollte auch auf Verordnungsebene ersichtlich sein. Mit dem Wort «müssen» wird eine verbindliche Prüfung von Massnahmen zum Lärmschutz erwirkt, die mit dem Wort «können» freiwillig bleibt.

► Antrag: Änderung Absatz 2

«Freiräume nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b USG müssen eine angemessene Grösse aufweisen, zu Fuss und **möglichst** hindernisfrei erreichbar und öffentlich **für die Betroffenen** zugänglich sein. Sie weisen eine auf die Erholung ausgerichtete Gestaltung und Infrastruktur, **so wie eine angemessene akustische Qualität** auf.»

Freiräume sind nicht immer hindernisfrei erreichbar. Ein hindernisfreier Zugang ist auch nicht in allen Fällen zweckmässig, deshalb ist hier diese Anforderung abzuschwächen. Ausserdem müssen die Freiräume nicht zwingend für alle öffentlich zugänglich sein, jedoch sicher für die von der



Nutzungsplanungsänderung betroffene Bevölkerung. Schliesslich können Freiräume die erwünschte Erholungswirkung nur erzielen, wenn sie selbst nicht lärmvobelastet sind. Eine angemessene akustische Qualität ist somit unerlässlich.

Einzelne Stimmen unter den Städten bemängeln, dass die Fokussierung auf «öffentlich zugänglicher Freiraum» zu kurz greift. Auch lärmabgewandte private Freiräume sollten berücksichtigt werden können. Damit können auch private Bauträger mit in die Pflicht genommen werden, einen Beitrag zur Schaffung von Freiraum zu leisten.

Auf die im erläuternden Bericht angekündigte Publikation des BAFU, welche die in diesem Absatz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe klären soll, wurde bereits oben verwiesen.

► **Antrag: Änderung Absatz 3**

«Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die Lärmemissionen ~~begrenzen oder~~ **reduzieren, sowie** die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern. **Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, müssen begründet werden.**»

Die Lärmemissionen müssten nicht nur begrenzt, sondern verringert werden, damit die Wohnqualität verbessert wird. Im Erläuterungsbericht steht in Kapitel 4.4, dass Massnahmen, die nicht umgesetzt werden, zu begründen sind. Diese Präzisierung sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Ebene Baubewilligung: Art. 31 LSV

► **Antrag: Änderung Absatz 1^{bis}**

«Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme müssen **dem Stand der Technik entsprechen** und in ~~den~~ **allen** lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Wie in Kapitel 4.6 des Erläuterungsberichts festgehalten, haben die Lüftungs- und Kühlsysteme dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Das angemessene Raumklima ist zudem in allen lärmempfindlichen Räumen sicherzustellen. Diese Bedingungen sollten in Art. 31 Abs. 1^{bis} LSV festgehalten sein.

Allgemeine Anmerkungen zur kontrollierten Wohnraumlüftung: Mit der kontrollierten Wohnraumlüftung und einem Kühlsystem entsteht eine neue Lärmquelle. Es ist zu verhindern, dass mit dem Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung und eines Kühlsystems der lärmgerechten Gestaltung der Gebäude nicht mehr die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Ebene Baubewilligung, Spezialfall privater Aussenraum Art. 41

Anmerkung zu Abs. 2^{bis}: Einige Städte bedauern, dass in der Verordnung keine Mindestgrösse für privat nutzbare Aussenräume nach Art. 22 Abs. 2 USG definiert wird. Die Festlegung einer Mindestgrösse ist notwendig, damit diese Aussenräume sinnvoll von den Bewohnenden genutzt werden können und nicht nur eingeplant werden, um die Anforderungen zu erfüllen. Im Erläuterungsbericht wird in Kapitel 4.11 auf das **Kriterium K23 / Privater Aussenbereich** des Wohnungs-Bewertungs-Systems WBS des Bundesamts für Wohnungswesen BWO verwiesen. Das WBS würde eine gute Grundlage bieten, um eine solche Mindestgrösse abhängig von der Grösse der einzelnen Wohneinheiten festzulegen.



Fazit aus Sicht des SSV

Die aktuelle Rechtslage ist für die Städte unbefriedigend. Sie wünschen sich vor allem eine zügige Klärung der Zuständigkeiten und Vereinfachung der Verfahren, um die qualitative Siedlungsentwicklung nach innen weiter vorantreiben zu können. Dies bedeutet unter anderem auch die Schaffung von neuem Wohnraum für eine diverse Stadtbevölkerung.

Die noch bestehenden Unklarheiten in der Revision der LSV sind demnach rasch zu beheben, inklusive die Erarbeitung der angekündigten Broschüre des BAFU. Es braucht so rasch wie möglich Rechtssicherheit auf allen Staatsebenen und nicht zusätzliche Regelungen, die der Stärkung des Stadtraums zuwiderlaufen.

Der Schweizerische Städteverband wird sich im Rahmen der Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger ebenfalls in diesem Sinne einbringen. So erwarten die Städte auch adäquate Grundlagen für die Umsetzung der Motion 20.4339, damit sie ihrer Verpflichtung, die Bevölkerung vor übermässigem (Motoren)-Lärm zu schützen, nachkommen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband